Baden-Württemberg
DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Per E-Mail

Herrn
Marcel Langner

Datum 12. April 2022
Name LfDI BW
Durchwahl 0711/615541-0
Aktenzeichen [redacted]

Informationsfreiheit: Ihr Antrag vom 29. November 2021 an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (MWK), (FragDenStaat #234129)
Ihre E-Mail vom 6. März 2022

Sehr geehrter Herr Langner,

Sie hatten sich an uns gewandt, da Sie zu einem Schreiben der Ministerin des MWKs vom 16. November 2021, die dafür genutzten Quellen erhalten wollten. Das Ministerium hatte Ihnen nicht innerhalb der Monatsfrist, sondern erst nach einem Schreiben von uns geantwortet. Der Bescheid ging Ihnen am 14. Januar 2022 zu.

Das Landesinformationsfreiheitsgesetz erlaubt grundsätzlich den Zugang zu allen amtlichen Informationen, sofern der Anwendungsbereich eröffnet und die gesetzlichen Ausnahmeregelungen (sog. Schutzgründe) nicht einschlägig sind.

Eine amtliche Information ist nach § 3 Nr. 3 LIFG „jede bei einer informationspflichtigen Stelle bereits vorhandene, amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung“. Die Aufzeichnung erfordert eine Verkörperung der Information. Vom schriftlichen Vermerk über den Audiomitschnitt einer Sitzung bis zur E-Mail, von der Grafik bis zur Videoaufnahme oder Kartenmaterial – alles das ist vom Informationsanspruch umfasst. Auf den Ursprung kommt es nicht an. Lediglich Entwürfe und Notizen, die nicht Be-

Lautenschlagerstraße 20· 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15 ·
poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 DS-GVO können unserer Homepage entnommen werden (https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/).

standteil eines Verwaltungsvorgangs werden sollen (also „Schmierzettel“), zählen nach § 3 Nr. 3 Hs. 2 LIFG nicht dazu.

Zugangsansprüche bestehen nur auf vorhandene Informationen (Urteil des OVG NRW vom 13.11.2017-15 A 2069/16). Eine Beschaffungspflicht gibt es nach dem LIFG nicht. Selbst wenn die Behörde die Information von Gesetzes wegen haben müsste.

Bei dem Schreiben handelt es sich um Aussagen der Ministerin, die sich laut dem Ministerium aus einer Vielzahl von Quellen, Eindrücken und der Gesamtschau der Regelungen des LHG zusammensetzen. Bei einem solchen Schreiben handelt es sich nicht um eine wissenschaftliche Arbeit. Eine aus Ihrer Sicht unklare Formulierung ist möglich.

Das LIFG eröffnet jedoch keine Überprüfung von Amtshandlungen, ihrer inhaltlichen Richtigkeit und erlegt keine weitere Begründungspflicht auf. Es müssen nur solche Fragen beantwortet werden, die mit dem Zugang zu vorhandenen amtlichen Informationen in Zusammenhang stehen. Weder auf die Zukunft gerichtetes (Verwaltungs-) Handeln, bloße Planungsideen, die nicht verschriftlicht sind, noch Rechtsauslegungen sind vom Anwendungsbereich erfasst.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg